

Anfrage der SPD Fraktion für die nächste öffentliche Sitzung der BZV

Antwort der Verwaltung

- Wären die beiden kleinen Grundstücksbestandteile, die für eine über 3-geschossige Bauweise erlaubt sind, ausreichend für das Depot?

*Die beiden im Bebauungsplans I/St 15 ausgewiesenen Flächen GE VII und GE XI **sind nicht ausreichend für das Zentraldepot.***

Da der Flächenbedarf von 3.000 qm – 4.000 qm für das Depot nur dem Gebäude zuzuordnen ist, liegen die beiden Flächen zwar rein rechnerisch im Rahmen der erforderlichen Bebauungsfläche für den Baukörper, es muss aber noch der Flächenbedarf z.B. für Zufahrt und Wendepplatz hinzuaddiert werden. Ebenso müssen Abstände zu den Grundstücksgrenzen baurechtlich und planerisch geprüft werden. Hinzu kommt, dass ein sinnvoll nutzbarer Gebäudezuschnitt für ein Zentraldepot an der Stelle nicht möglich sein wird. Letztendlich wird die WLVB aber erst nach dem Erwerb des Grundstücks die konkreten Planungen anstoßen und diese mit der Stadt Bielefeld im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens finalisieren.

- In der Vorlage 4361/2020-2025 steht, dass das Grundstück für das Kunstdepot nicht in der Nähe von Fließgewässern errichtet werden soll. Was passiert, wenn sich der Sprungbach wieder erholt? Oder ist die Entfernung groß genug? Wie es ja schon einmal passiert ist und was natürlich für die Natur sehr wünschenswert wäre.

*Der **potentiell bebaubare Grundstücksbereich des Bebauungsplans I/St 15 ist nicht von Überschwemmungen des Sprungbachs betroffen.** Lediglich ein kleiner - nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlicher Abschnitt des Sprungbaches - ist als potentielles Überflutungsgebiet ausgewiesen und damit ohne Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und den damit in Rede stehenden, potentiell bebaubaren Grundstücksbereich.*